

Bekanntmachung der Region Hannover
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Az.: 36.29 36 38 1001/01/04/004

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹ i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG² im wasserrechtlichen Verfahren zur Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der (Trink-) Wasserversorgung aus dem Wasserwerk Eckerde, Stadtwerke Barsinghausen GmbH

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sachstand

Die Stadtwerke Barsinghausen (Region Hannover) planen die Fortführung der Grundwasserentnahme zu Zwecken der (Trink-)Wasserversorgung aus dem Wasserwerk Eckerde. Die bestehende Bewilligung vom 10.10.1994 über eine Entnahme in Höhe von 2,2 Mio. m³ pro Jahr läuft zum 31.12.2024 aus. Zur Fortsetzung der Grundwassergewinnung und zukünftigen Sicherung der Wasserversorgung beabsichtigen die Stadtwerke Barsinghausen erneut die Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung in Höhe von 2,2 Mio. m³ pro Jahr. Die durchschnittliche mittlere Jahresfördermenge beträgt seit 1992 rd. 1,5 Mio. m³ pro Jahr.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Anlage 1 Nr.13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) besteht für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr keine UVP-Pflicht. Es ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Hierzu hat die Vorhabensträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt. Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 vorgenommene überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben erforderlich ist, da erhebliche negative Auswirkungen der geplanten Fortsetzung der Grundwasserentnahme (Antrag auf die Bewilligung der Grundwasserentnahme in Höhe von 2.200.000 m³/a) auf bestimmte Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, wie Grundwasserabsenkungen, Beeinträchtigung des Abflussgeschehens der Fließgewässerabschnitte und Absenken von grundwasserbeeinflussten Stillgewässern im potenziellen Wirkraum, können nicht ausgeschlossen werden. Infolge zusätzlicher Grundwasserabsenkungen können erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt (wie Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotoptypen, Abnahme von Pflanzen- und Tierarten, die an feuchte und nasse Standorte gebunden sind) sowie das Schutzgut Boden (Veränderung des Bodenwasserhaushaltes) nicht ausgeschlossen werden.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

Ergebnis

Die Vorprüfung gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass die geplante Grundwasserentnahme erhebliche Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG haben kann und die Zusammenhänge so vielfältig sind, dass sie trotz evtl. vorgesehener Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Satz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Region Hannover unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de, im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. Abs. 1 UVP i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Lange

Hannover, 12.01.2023